

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **14 (1927)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI.

Wenn die Abrüstung Solothurns bis zum Frühjahr 1795 auch in der relativen Ruhe, wie sie an der Schweizergrenze herrschte, eine Begründung und vielleicht Berechtigung fand, so war diese ruhige Zeit zum mindesten seit dem Herbst 1795 zu Ende gegangen, die Kriegshandlung zog sich wieder an den Oberrhein und hart an die Schweizergrenze, zugleich mehrten und vor allem verschärften sich die Reibungen und Konflikte mit der französischen Republik, so dass die weitere solothurnische Entwaffnung nur umso merkwürdiger erscheint. Wohl hatte man auch in Solothurn im Sommer 1795 erwartet, dass dem Frieden von Basel die allgemeine Pazifikation nachfolgen werde; für die Tagsatzung hatte man infolgedessen instruiert, dass von einem allgemeinen Friedenskongress die Anerkennung der schweizerischen Unabhängigkeit begehrt werde und im Falle der Absendung einer eidgenössischen Gesandtschaft an den Kongressort auch die katholischen Stände vertreten sein sollten. In der für Solothurn allezeit wichtigen Frage der Zukunft der bischöflich-baselschen Lande war man für die Wiederherstellung des Status quo, d. h. der Herrschaft des Bischofs, und hatte für die Vergrößerungspläne Biels natürlich wenig übrig. Allein, während der allgemeine Friede auf sich warten liess, leitete die Annäherung französischer Truppen an die solothurnisch-baslerische Grenze die Epoche neuer Unruhe und neuer heftigerer Spannung der solothurnisch-französischen Beziehungen ein als dies je in einem bisherigen Zeitpunkt der Fall gewesen war. Soweit die Schuld dabei auf Solothurn fiel, so war dafür die geistige Grundlage dadurch gegeben, dass der Rat allen französischen Beschwerden gegenüber nicht über die Anschauung hinaus kam, dass Solothurn weit mehr Ursache habe sich über die Franzosen zu beklagen und doch keine ausreichende Genugtuung erhalte; daraus deduzierte er stillschweigend, dass Solothurn auch keine ehrliche Neutralität zu halten brauche. Indem er ausserdem mit seiner scharf antirevolutionären Einstellung und Propaganda seinen Vögten, Unterbeamten und Untertanen die Richtung gab, war es für ihn nachher schwer und selbst gefährlich, den Uebereifer und die Unvorsichtigkeit energisch zu bestrafen. Zu einer richtigen Bewertung der Gefahren einer solchen — berechtigten oder unberechtigten — Denkweise drang er auch deswegen nicht durch, weil man auch in Solothurn auf den innern Zusammenbruch der Revolution spekulierte.

Die Spannung begann mit einer neuen Verletzung des solothurnischen Territoriums. Zwar fand weder der erwartete Durchzug der Condeer noch die praeventive Besetzung baslerischen Gebietes durch die Franzosen statt; Solothurn hatte dabei das von Basel nachgesuchte getreue Aufsehen und die eventuelle Hilfe zugesichert, die Hochwachten bereitgestellt und den Generalkommandanten von Roll an die Nordgrenze abgeordnet; zugleich hatte der Geheime Rat die einseitig gegen einen Durchbruchversuch der Condeer gerichteten baslerischen Verteidigungsmassnahmen gerügt, einige Anstalten an der französischen Grenze gewünscht und einmal mehr seine von der baslerischen abweichende frankophobe Gesinnung an den Tag gelegt. Allein am 14. September 1795 zogen nun doch drei französische Kompagnien bewaffnet und mit Gepäck durch Rodersdorf nach Delsberg. Als auf die solothurnische Beschwerde der französische General Delaborde Unkenntnis der Lokalität vorschützte und eine Bestrafung des Truppenführers als Genugtuung anerbote, war man in Solothurn sehr beleidigt und wiederholte nachdrücklich die Beschwerde bei Delaborde und Barthélemy, man forderte die Gefangensetzung des Anführers, eine Entschuldigung desselben bei General Altermatt und Zusicherungen, dass derartige Verletzungen nicht mehr vorkämen; zugleich machte man zum Aerger Barthélemys den Geheimen Räten von Zürich und Bern und den eidgenössischen Repräsentanten in Basel Mitteilung, ohne etwas anderes als die Gefangensetzung des Anführers auf der Feste Landskron zu erreichen, eine Genugtuung, die man auf seine Anfrage auch Degelmann bekannt machte.

Die weitere Aktion, welche den solothurnisch-französischen Beziehungen ihre Gestalt verlieh, ging von Barthélemy aus. Obgleich auf der französischen Gesandtschaft in Basel die ganze hinterhältige Art Solothurns, das hinter scheinbarer Neutralität versteckte Bemühen, der französischen Republik Schwierigkeiten zu machen und ihr zu schaden, wohl bekannt war und auch Zorn erregte, so hatte doch der wohlwollende Gesandte während all der Jahre diesem Stand gegenüber eine ungewöhnliche Langmut an den Tag gelegt; er war den solothurnischen Wünschen soweit immer möglich entgegengekommen, hatte stets in korrekter und vornehmer Form gewarnt und ermahnt: es war alles vergebens gewesen, man hatte das in Solothurn bloss für ein Zeichen der Schwäche gehalten. Allein der Aufenthalt der Emigranten im Grenzgebiet und der Passmissbrauch im Zusammenhang mit der Bewegung in den französischen Provinzen und in der Hauptstadt, das unentwegte Uebersehen der Falschwerbung für das Regiment von Roll und die schlechte Behandlung durchreisender republikanisch gesinnter Franzosen hatten derart die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und die Grenzbeziehungen vergiftet, dass Barthélemy im Zeitpunkt der gebesserten politischen, wirtschaftlichen und militärischen Lage Frankreichs umso weniger zögern durfte Solo-

thurn einen Denkkzettel zu geben, als er an der scharfen Tonart der Depeschen der neuen französischen Regierung und an seiner von der französischen Presse gemeldeten Absetzung rasch erkennen konnte, dass nur so vielleicht eine gefährliche Auseinandersetzung vermieden werden könne. Der Zwischenfall von Schönenwerd vom 24. November 1795 gab die geeignete Gelegenheit, um die frankophoben Kreise Solothurns und der Patrizierkantone überhaupt einzuschüchtern und zu warnen. Den zwei von Barthélemy mit Pässen und von den eidgenössischen Repräsentanten mit Empfehlungsschreiben ausgerüsteten französischen Musikanten Duvernois und Grasset wurden ausserhalb des Dorfes Schönenwerd von drei Männern ohne jedes Abzeichen — es waren der Vogt Bass von Olten, sein Schwiegersohn Schmid und ein Harschier — in schroffer Weise die Pässe abverlangt; nach einem heftigen Wortwechsel, wobei der Vogt alle Franzosen als Kanaille bezeichnete und Duvernois darauf das Wort Schurken brauchte, fielen diese Männer und einige Bauern mit Stöcken und Steinen über die unbewaffneten Franzosen her, misshandelten sie in roher Weise und liessen sie schliesslich liegen. Von Aarau aus machten die beiden darauf Barthélemy Mitteilung von dem Vorfall. Dieser, welcher die gemeine Behandlung durchreisender Franzosen durch Bass, den rachsüchtigen einstigen Offizier in französischen Diensten, und überhaupt auf solothurnischem Boden aus einer Reihe von Fällen kannte, verlangte am 28. November und 9. Dezember in ungewöhnlich scharfem Ton und mit Vorwürfen auch an den Rat „la punition la plus éclatante et la plus exemplaire des auteurs de cet assassinat, afin qu'une bonne fois les diverses autorités placées dans l'étendue de votre canton sachent qu'elles n'ont pas le droit de molester des voyageurs français qui sont munis de passeports de leur gouvernement, et qui traversent paisiblement le territoire de Soleure“. Staatsschreiber Zeltner und Gemeinmann Glutz, welche der Rat, auch wegen einer gleichzeitigen Reklamation Barthélemys gegen die Erschwerung des Viehtransits nach Basel sandte, verweigerte er die nachgesuchte Audienz; als er sie auf Betreiben Bachers doch empfing, verlangte er aller Vorstellungen der beiden ungeachtet die Bestrafung der Schuldigen und die Entfernung des Vogtes von Olten. Dem Rate, welcher die an seine Adresse gerichteten Vorwürfe besonders empfand und auf Grund seiner Untersuchung gern die Hauptschuld auf das provozierende Verhalten der beiden Musikanten abgewälzt hätte, blieb aus Rücksicht auf das enklavierte Leimental und die Pässe nach Frankreich — diese Begründung wurde im Geheimratsprotokoll ausdrücklich als massgebend bezeichnet — nichts anderes übrig als nachzugeben, obgleich seine Gesandten auch die solothurnischen Gravamina hatten vorbringen müssen. Allein er zeigte durch die Art der Bestrafung, wie sehr er auf Seite des Vogtes stand: unter Bezeugung der vollkommensten obrigkeitlichen Zufriedenheit mit seiner sonstigen Amtsführung und des schmerzlichen Bedauerns

über die unumgängliche Massregelung wurde Bass nahegelegt, aus Gesundheitsrücksichten sich zeitweise durch einen Statthalter vertreten zu lassen, was denn auch geschah; nach aussen war damit der Schein gewahrt, Schmid erhielt elf Tage Rathausarrest, bis sein Vater das Schmerzensgeld für die beiden Franzosen und die ergangenen Kosten bezahlte, der Harschier und der Kutscher erhielten einen Tag Arrest. Mit der Einwilligung des Ministers Delacroix, der sich über das Vorgehen Barthélemys befriedigt erklärte, durfte Bass anfangs März 1796 wieder auf seinen Posten zurückkehren.

Gelernt — und das wäre für Barthélemy die Hauptsache gewesen — hatte der Rat aus diesem Vorfall allerdings nichts, nicht einmal, dass es hohe Zeit war, angesichts der französischen Geiztheit und der wieder deutlich gewordenen Abhängigkeit von französischen Passbewilligungen dem Uebelwollen gegen die Revolution stärkere Zügel anzulegen; das zeigte die bissige Antwort an Zürich, als es die betreffende Klage Barthélemys übermittelte: Solothurn habe schon viele Missliebigkeiten von Seite der Franzosen erlitten und könne mit Grund seine Klagen eingeben. So folgte denn dem ersten französischen Vorstoss bald der zweite, er ging gegen den Vogt Anton Gerber von Dorneck und er beleuchtete wieder einmal das gefährliche gegenrevolutionäre Treiben an der französisch-solothurnischen Grenze. Die Schwierigkeit der dortigen Verhältnisse und das weitgehende französische Entgegenkommen wurden bereits oben geschildert. In seinem Hass gegen die solothurnische Militärgewalt hatte sich Gerber nicht genug tun können, um dem Rat die leichtfertige Passausgabe und die Begünstigung der Falschwerbung durch Lichem und Vogelsang zu hinterbringen. Als aber durch die letzte Abmachung zwischen Bacher und Gerber das Recht der Ausgabe französischer Blankopässe den Vögten von Thierstein und Dorneck reserviert wurde, da hörte weder die Falschwerbung noch der Passmissbrauch auf, trotzdem Barthélemy warnte, „de ne pas rivaliser en irrégularité avec les militaires qui forment le cordon“, und obgleich, besonders wegen der Falschwerbung im Leimental, nach und nach der Verkehr im Grenzgebiet von französischer Seite erschwert wurde. Inzwischen zeigte die dem 13. Vendémiaire folgende Untersuchung, wie eng der Kontakt der äussern mit der innern Gegenrevolution gewesen war. Zu der Aktion, welche in Basel gegen d'Artès und in Bern gegen den Aufenthalt Wickhams in Lausanne geführt wurde, um den Emigranten den Eintritt auf französischen Boden von der Schweizerseite her zu verunmöglichen, gehört auch der Vorstoss Barthélemys gegen Gerber. Die Tatsache, dass Barthélemy den französischen Geistlichen Robert und Benedikt Noblat, welche sich dafür auf ein ad hoc aufgefrischtes Bürgerrecht in Bärschwil stützten, die Legalisierung der Pässe verweigerte und Gerber sich darauf herbeiliess, ihnen einen schon von vielen Emigranten benutzten Weg zu weisen, um doch nach Frankreich zu-

rückkehren zu können, diente Barthélemy als Waffe. Am 5. Januar 1796 unterbreitete er dem Rat die Beweise, kündete gleichzeitig Repressivmassregeln gegen die verbotene Haberausfuhr aus Frankreich an und bedrohte den Lieutenant Kunz von Dornach, welcher sich — avec l'aveu ou sans l'aveu de Mr. le baillif de Dorneck — zum Postboten für die Emigranten zwischen dem Leimental und Dornach gemacht hatte, mit Verhaftung, falls er nochmals französischen Boden betrete. Allein auch Barthélemy musste wieder die Mechanik der solothurnischen Nachgiebigkeit kennen lernen: Gerber hatte allerhand Ausreden, der Rat verbot die Falschwerbung und befahl den Rückzug der Emigranten, so oft man wollte, er erliess Verordnungen gegen den Passmissbrauch, aber an eine Durchführung seiner Willensäußerung dachte er so wenig wie an eine Bestrafung der ungehorsamen Verwaltung. Zudem hatte der Rat wieder seine eigene Beschwerde: französische Gardisten hatten dem Sebastian Renz von Metzlerlen seine in Basel gekauften Krämerwaren auf französischem Boden abgenommen. Da half eben nur der Zwang. Als auch diese Mahnung nur die üblichen Versicherungen strengneutralen Verhaltens auslöste, verweigerte Barthélemy am 19. Februar den Pässen des Vogtes von Dorneck das Visum und annullierte alle von ihm ausgegebenen Pässe innert 14 Tagen, womit endlich das lange gefürchtete Ereignis der Abschneidung des Leimentals von der Schweiz zur Tatsache wurde. Aber der wohlwollende Barthélemy besass nicht die nötige Härte, um dem Rat eine Lösung aufzuzwingen, welche Frankreich ein für allemal befriedigte. Schon am 29. Februar kam zwischen dem solothurnischen Abgesandten Peter Glutz und Bacher eine Einigung zu stande, wonach allerdings eine neue Erschwerung und Verschärfung der Passvisierung nicht zu umgehen waren, im wesentlichen aber einfach an Stelle Gerbers der in Dornach wohnende Altlandvogt von Sury auf seine Verantwortung die Passausgabe besorgte. Zugleich wurde die Ausrede, man habe den Pass verloren, nicht mehr angenommen und in einem Mandat den Untertanen die Leibesstrafe für das Ausleihen eines Passes angedroht. Die nachträgliche Beleuchtung der Gesinnung, in der Solothurn diese Abmachung traf, fehlte nicht: durch seine Wahl zum Jungrat gelangte Anton Gerber, welcher einfach alle Klagen Barthélemys bestritten hatte, am 24. März 1796 in den Rat.¹⁾

¹⁾ *St. A. Sol. R. M. 1795*, S. 734, 740 ff., 1110, 1113, 1116 f., 1137 ff., 1143, 1151 ff., 1170 f., 1200 f., 1207 f., 1209 f., 1228 ff., 1242, 1251 f., 1255, 1299, 1303, 1377 f., 1470 f., 1474 f., 1498 f., 1510 ff., 1540 f., 1564, 1565, 1570 f., 1611 ff., 1618. *1796*, S. 29 f., 119, 237 f., 243 f., 281 f., 318, 326 ff., 331 f., 363, 470, 472 f., 518 f. *Conz. Bd. 146*, S. 279 ff., 345 f., 349 f., 352 f., 355 f., 366 f., 374, 404 f., 420, 442 ff., 452 ff., 474 f. *Bd. 147*, S. 1 ff., 7 f., 9 ff., 22 f., 29 ff., 35 f. *Cop. d. G. R. Nr. 9*, S. 144 ff., 147 f., 150, 151 f., 154 f., 160 f., 168 f., 170 f., 173 f., 180 ff., 183 f., 188 f., 197 f. *G. R. M. Frch. Acta. Bd. 34. Vogtschr. Dorneck. Bd. 77*. 27. VIII., 1., 7., 14., 15. IX., 5., 22., 27. X., 30. XI., 14., 19., 24. XII. 1795. *Bd. 78*. 10., 13., 27. I., 4. III. 1796. *Bd. 79*. 20. IV., 15. IX., 18. X. 1795; 18. I. 1796. *Thierstein. Bd. 33*. 27. VI., 18. VII.

Durch die Beilegung der beiden Streitfälle war aber die Spannung nur vorübergehend gemildert, die Gesinnung blieb auf beiden Seiten unverändert: die neue französische Regierung und ihr leitender Staatsmann Reubell glaubten den bösen Willen der Schweizer nur durch entschiedenes und rücksichtsloses Auftreten im Zaun halten zu können; in Solothurn aber hatte man sich nur mit dem ohnmächtigen Zorn des Kleinen in die Notwendigkeit gefügt und blieb ohne Verständnis für das Gebot der Stunde, geschweige denn, dass man zu einer geistigen Umstellung fähig gewesen wäre. So konnten denn neue Konflikte nicht ausbleiben und sie hoben gleich im Frühjahr 1796 an. Das Hauptereignis war das französische Verlangen der Anerkennung Barthélemys als Gesandten und damit der französischen Republik. Dass der Rat sofort Fühlung mit den Geheimen Räten von Bern, Freiburg und Luzern nahm, ist verständlich; aber als die massgebenden Orte Zürich, Bern und Luzern der Akkreditierung zugestimmt hatten und nur Freiburg die Vertagung der Frage auf die Tagsatzung forderte, da wurde wieder offenbar, dass auch in Solothurn das Gefühl die Einsicht überwog. Zwar wagte man in der Antwort an Zürich vom 30. März mit Rücksicht auf die eben gemachten Erfahrungen nicht, einfach dem freiburgischen Antrag beizustimmen; man kündete vielmehr die Geneigtheit an, Barthélemy anzuerkennen; „damit es aber auf eine Art geschehe, welche der helvetischen Neutralität nicht widrig ist, so sehe man es für nötig an, dass dieser Gegenstand entweder auf nächster gewöhnlicher frauenfeldischer Conferenz oder aber auf einer ausserordentlichen Tagsatzung von der Eidgenossenschaft gemeinschaftlich behandelt und darüber beratschlagt werde“. Die Stimmung Solothurns wurde nicht verbessert durch eine Reihe neuer Grenzverletzungen durch das französische Militär. Durch Schüsse einer französischen Patrouille wurden am 3. Mai bei Dornach von zwei von Arlesheim heimkehrenden schmuggelnden Soldaten des solothurnischen Grenzcordons der eine, Korporal Lack von Kappel, getötet, der andere, Johann Gaugler von Gempen, am Arm verwundet. Eine zweite Neutralitätsverletzung fand am 12. Mai beim Kohlerhof bei Bärschwil statt. Mit dem Schmuggel von 19 Mastochsen aus dem Bistum beschäftigt, wurden Viktor Probst von Mümliswil und Jos. Schmid von Wiler von zwei auf solothurnischem Gebiet versteckten französischen Soldaten überrascht als sie ihre Beute bereits über die Birs auf solothurnischen Boden gebracht hatten. Nach einem kleinen Kampf, wobei die Franzosen von ihren Waffen Gebrauch machten und Probst verwundeten, wurden sie entwaffnet, konnten aber entrinnen. Diese Vorfälle und weitere Grenzverletzungen in

1795. *Kriegscom. Prof. II.* 22 f., 30 ff., 39, 41 f., 59 f., 61 ff., 67, 91. *Schriften der Kriegscom. 1792—1796. Gesandtschaft in Aarau etc. Bd. 132. Baselschr. Bd. 20.* 18. IX. 1795. *Deutschlandschr. Bd. 12.* Degelmann an Solothurn. Basel, 14. X. 1795. — *F. von Arx, Verletzungen.* — *Bd. I,* S. 350 ff., 389 ff.

Rodersdorf und Flühen riefen in Solothurn heftige Erbitterung hervor; in einer Reihe von Klagen wandte sich der Rat an Barthélemy, für die Grenzverletzung vom 3. Mai verlangte er „une satisfaction éclatante et proportionnée à la nature de ce crime en infligeant aux coupables les peines réservées aux assassins et aux perturbateurs de la tranquillité publique, pour servir d'exemple et pour réprimer une bonne fois pour toutes ces violences qu'on se permet si fréquemment sur notre territoire, sans doute parce que leurs auteurs ont été traités jusqu'ici en vue du bon voisinage avec trop d'indulgence“. Zugleich machte er dem Vorort und den eidgenössischen Repräsentanten Mitteilung.

Allein im blinden Zorn vergass man in Solothurn, dass eine Reihe von Schwierigkeiten, Pass- und Zollschikanen die Folge des unaufhörlichen Passmissbrauches waren, dass auch nach dem Zeugnis des Vogtes von Thierstein die französischen Truppen der Nachbarschaft auf gute Beziehungen hielten und die Offiziere alle Soldaten, über die sich der Vogt beklagte, am härtesten bestrafte und versetzten; man vergass vor allem, dass auch die Franzosen viel Grund zu Klagen hatten, z. T. gerade wegen der gleichen Grenzvorfälle. Denn diese, und dazu noch die schwere Misshandlung eines französischen Soldaten in Biederthal, hatten eigentlich ihre Ursache in dem damals eingetretenen grossen wirtschaftlichen Umschwung, der sich auch an der langen solothurnisch-französischen Grenze bemerkbar machte: infolge der gebesserten Lage in Frankreich standen dort die Vieh- und Getreidepreise viel tiefer als in der Schweiz und der Schmuggel wurde im umgekehrten Sinne wie bisher tätig. Indem aber die im Bistum stark vermehrten Grenztruppen energisch gegen den Schleichhandel voringen und mit den bewaffneten Schmugglern zusammengerieten, waren Vorfälle wie die oben geschilderten unvermeidlich. Es entsprach wirklich den Tatsachen, wenn Barthélemy am 11. Mai dem Rate von Solothurn schrieb: „Nous sommes en effet dans un véritable état de guerre sur cette partie de la frontière; en même temps que vos préposés y favorisent le séjour des émigrés et leurs intelligences criminelles avec l'intérieur de la France, vos ressortissants autorisés par l'exemple de l'impunité font la contrebande à main armée“. Wie zur Bestätigung dieser Feststellung kam es am 20. Mai infolge eines Getreideschmuggels des Meyers Joh. Borrer von Grindel und des Sattlers Logo von Erschwil bei Bärschwil zu einem neuen Zwischenfall, wobei der Knecht Joseph Messer auf der Flucht durch die Birs einen Halsschuss erhielt. Auch sonst hatte Barthélemy wohlbegründete Klagen vorzubringen, er wies dem Rat nach, dass alle seine Befehle zum Rückzug der Emigranten aus dem Grenzgebiet unausgeführt geblieben seien und niemand deswegen bestraft worden sei; er konnte ihm die in Mariastein weilenden emigrierten Geistlichen namhaft machen und orientierte ihn, dass der Vogt Gerber im Schloss Dorneck

selber zwei Emigranten beherberge, darunter den Pater Paul von Marbach als sein Faktotum. Im weitem half der neue solothurnische Kommandant in Bellelay, Gaugler, durch Ausgabe von Pässen bei der Falschwerbung französischer Deserteure für die Armee Condés. Endlich hatten von einer Musterung heimkehrende betrunkene solothurnische Milizsoldaten Schüsse auf den französischen Posten bei Dornach abgegeben. Ernst und bitter waren die Klagen Barthélemys geworden, selbst Drohungen fehlten nicht; auch er machte der Eidgenossenschaft Mitteilung und gab damit den Hieb Solothurns zurück. Am 13. Mai setzte er dem Rat eine Frist zu seiner Anerkennung bis zum 20. Mai an, widrigenfalls alle Beziehungen abgebrochen und keine Pässe mehr visiert würden. Am 20. Mai ging die Note an die Eidgenossenschaft ab, welche die allgemeine Ausweisung der Emigranten forderte; am 28. Mai kündete er Solothurn von neuem bestimmt die französische Absicht an, durch schweizerisches Gebiet nach der widerspenstigen Enklave Montsevelier zu marschieren, falls diese sich den französischen Gesetzen nicht unterwerfe.

Die Lösung dieser fast zu krisenhafter Schärfe gediehenen Spannung der französisch-solothurnischen Beziehungen fand statt unter dem gewaltigen Eindruck der an anderer Stelle dargestellten Auseinandersetzung des Direktoriums mit Basel und der aufsehenerregenden Siege Bonapartes in Oberitalien. Mit Beifall hatte der Rat die erste Antwort Basels an das Direktorium begrüsst und sofort seine Hilfe zugesichert; am 8. April wurden die Anordnungen für das eventuelle Aufgebot der sechs Auszüge und des Landsturms getroffen. Infolge der Note Barthélemys vom 9. Mai, von drohenden Nachrichten und infolge der neuen Hilferufe Basels wurden schleunigst die Hochwachten instand gesetzt und zwei Auszüge auf Pikett gestellt; nach einem vom Kriegsrat allerdings beschnittenen Verteidigungsprogramm General Altermatts befahl der Kriegsrat die Bereitstellung der vorgesehenen Mehlvorräte, der Munition für zwei Auszüge und von vier Kanonen; eine Jäger- und eine Dragonerkompagnie wurden marschfertig gemacht und eine Revision der Zeughausvorräte abgehalten, kurz alle Vorbereitungen für den Ausmarsch angeordnet; am 19. Mai endlich rief Solothurn das eidgenössische Aufsehen an und trat bei Bern für eine Verstärkung des eidgenössischen Grenzcordons ein. Nach Basel waren schon am 10. Mai Gemeinmann Glutz und Stadtmajor Grimm von Wartenfels abgegangen.

Was weder die eigene Einsicht noch die wohlgemeinten Warnungen Barthélemys zustande gebracht hatten, das erreichte die drohende französische Haltung sofort: auf der ganzen Linie trat der Rat den Rückzug an. Zuerst in der Anerkennungsfrage; gedrängt von Basel und Bern stimmte der Grosse Rat noch am 13. Mai, sogleich nach der Rückkehr von Glutz und Grimm aus Basel, der Akkreditierung Barthélemys bei. Unter einem Schwall

von Beteuerungen, Erklärungen, Begründungen und Abschwächungen suchte er sodann seine Nachgiebigkeit wegen der „verdriesslichen Vorfälle“ an der Grenze zu verdecken, auch hier von Bern gemahnt. Am 23. Mai sandte er auf die Kunde von dem neuen Vorfall bei Bärschwil den Altrat Viktor Felix Brunner zu schleuniger Untersuchung dorthin, „um in Absicht auf die Herstellung der Ruhe in dasigen Gegenden, Vermeidung fernerer Unordnung und zu Handhabe der Gesetzen und jener der guten Nachbarschaft unsererseits alles Nötige auf der Stelle anzuordnen, zugleich auch zu veranstalten, dass die hiesseitig etwa Fehlbaren zur Verantwortung gezogen werden“. Bei hoher Straf und Ungnad wurde der Schleichhandel verboten, die Schuldigen, Joh. Borrer und Sattler Logo, wurden gefänglich eingezogen und an der Grenze beim Kohlerhof zwei Plantons errichtet, um die Solothurner vom Schmuggel abzuhalten. Neuerdings verbot man unter Androhung der härtesten Strafen das Falschwerben, das nicht aufhörte, und befahl den Vögten die genaueste Aufsicht. Um den gefährlichen französischen Durchmarsch zu vermeiden, wurde die Gemeinde Montsevelier durch den Vogt von Thierstein dringend zu sofortiger Unterwerfung unter die französischen Gesetze ermahnt; natürlich gab sie jeden Widerstand auf. Auf die Einladung Barthélemys, welcher getreulich die solothurnische Umkehr erleichterte, indem er Untersuchung und Bestrafung der fehlbaren französischen Soldaten zusicherte und alle Grenzvorfälle als private Angelegenheit behandelte, allerdings auch auf eine wirkliche Ausführung der obrigkeitlichen Befehle drängte, sandte der Rat am 30. Mai mit militärischer und ziviler Vollmacht den bereits zum eidgenössischen Repräsentanten in Basel ernannten Jungrat Peter Glutz nach Thierstein, Dornach und zu Barthélemy, um mit ihm über die friedliche Beilegung aller vorgekommenen und zukünftigen Vorfälle in den Vogteien Dorneck und Thierstein zu verhandeln; Glutz konnte am 4. Juli melden, dass diese Verhandlungen einen guten Verlauf nähmen und er sich auch wegen der Paßschwierigkeiten an Barthélemy gewendet habe. „Vous me trouverez, Monsieur l'avoyer,“ schrieb Barthélemy am 22. Mai an Wallier, „toujours disposé à faciliter les arrangements de bon voisinage qui pourront tendre à la satisfaction de votre Etat et aux avantages de vos ressortissants, sans nuire à ceux des Français, ni à la sûreté de la frontière.“ Von einer Sinnesänderung in Solothurn war natürlich keine Rede, nur aus Angst hatte man nachgegeben; man schrieb nach wie vor alle Schuld an den Territorialverletzungen den Franzosen oder den lokalen Schwierigkeiten zu, verlangte Entschädigung für den verwundeten Viktor Probst, beharrte in jedem Schreiben an Barthélemy auf der Bestrafung der fehlbaren französischen Soldaten, strafte die eigenen mit wenigen Tagen Arrest und ersuchte um Respektierung der Grenze; wegen der Darstellung Barthélemys des Vorfalls vom 3. Mai schrieb der Rat nach Zürich und Bern, „dass öfters ganz unbedeutende und bei den

gegenwärtigen Zeitumständen fast unvermeidliche Vorfälle in dem gehässigsten Gesichtspunkt betrachtet und dargestellt werden wollen“.

Nachgiebigkeit zeigte Solothurn endlich in der Angelegenheit, welche wie fast keine andere die guten Beziehungen störte, in der Emigrantenfrage. Die unaufhörlichen Klagen und Mahnungen Barthélemys hatten, wie an anderer Stelle gezeigt wurde, bis zum Frühjahr 1796 nicht einmal die Räumung der Grenzvogteien erreicht, und die Verminderung der Gesamtzahl im Laufe der Jahre war wohl eher der Teuerung und der Rücksicht auf die Stimmung der Untertanen zu verdanken. Mag die eintönig vorgebrachte Ausrade von der Schwierigkeit einer Räumung des Grenzgebietes, von dem wiederkehrenden geheimen Uebertritt von Emigranten auf solothurnischen Boden einer gewissen Berechtigung nicht entbehren, so ist die Sabotage der obrigkeitlichen Befehle, besonders durch den Vogt Gerber, nicht zu bestreiten und nur dadurch zu erklären, dass er des geheimen Einverständnisses des Rates sicher war und keine Strafe seines Ungehorsams zu gewärtigen hatte. Immerhin hatte der Geheime Rat am 7. Januar und am 22. Februar 1796 infolge der eindringlichen Klagen Barthélemys, nachdrücklicher als bisher den Vogt zur Ausführung der Emigrantenverordnungen aufgefordert, ihn für die Folgen des Nichtvollzugs verantwortlich gemacht und sogar den Jungrat Peter Glutz abgesandt. Am 10. März war es wieder der Rat, der Gerber zur „unfehlbarlichen“ Räumung des Leimentals ermahnte. Doch brachte erst der starke französische Druck im Frühjahr 1796 Ernst in den Vollzug solcher Befehle. Am 19. Mai erhielten alle Birsvögte den Auftrag, sämtliche Emigranten ins Innere der Schweiz zu weisen; am 30. Mai teilte man Gerber die Angaben Barthélemys mit und verlangte einen Bericht, dass innert acht Tagen alle Emigranten ins Innere verschickt seien. Den gleichen Auftrag erhielten das Militär und der Repräsentant Glutz. Selbst die Gebrüder Noblat, von denen auch der Vogt Surbeck zugeben musste, dass sie entgegen allen Verboten Korrespondenzen nach Frankreich unterhielten, konnten trotz ihres erneuerten Bürgerrechtes von Bärschwil nicht mehr bleiben. Die Intervention von Stadtbürgern für 30 bereits mit Ausweisung bedrohte Geistliche erreichte bloss, dass statt ihrer 30 jüngere weltliche Emigranten abreisen mussten, und alle Bitten der Gemeinden Himmelried, Hochwald, Seewen, Büren und Gempen, die dort weilenden geistlichen Emigranten beibehalten zu dürfen, vermochten den Beschluss nicht zu ändern. Man mochte mit solchen, den bernischen analogen Massnahmen hoffen, dass Frankreich trotz der eben gestellten Forderung der totalen Ausweisung sich zu Frieden geben werde, und machte die entsprechenden Mitteilungen nach Zürich. Allein wenn eine wirkliche Durchführung solcher Befehle in einem frühern Zeitpunkt manche Reibung verhindert hätte, so erwies sich dieselbe in der Zeit der französischen Siege in Oberitalien und des beginnenden französischen Einmarsches in

Süddeutschland als völlig ungenügend. Die Konferenz an der Sensebrücke, welche Jungrat Gibelin und Gemeinmann Glutz mit bernischen und freiburgischen Abgeordneten zur Beratung über ein gleichartiges Vorgehen abhielten, vermochte den bernischen Beschluss vom 17. Juni, alle Emigranten auf den 1. August auszuweisen, nicht zu verhindern, und so folgte denn unter dem frischen Eindruck des französischen Rheinübergangs der solothurnische Grosse Rat am 5. Juli nach und wies alle Emigranten bis zum 1. September aus.¹⁾

Die damaligen grossen französischen Erfolge im Süden und Norden der Schweiz berührten den Kanton Solothurn nur indirekt; sie wurden aber mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt und verfehlten auch hier ihre Wirkung nicht; es kennzeichnet die Stimmung, dass man in den Instruktionen für die Tagsatzung anerkannte, dass die Eidgenossenschaft „die bisher so glücklich erhaltene Ruhe nächst Gott der Beobachtung der Neutralität gegen die kriegführenden Mächte zu danken hat“, und alles Mögliche zur Beibehaltung dieses Systems beizutragen versprach. Doch stimmte der Rat auch dem Tadel bei, den Uri und Schwyz für das übereilte Vorgehen Zürichs in der Anerkennungsfrage vorbrachten. Man billigte die Vorstellungen Zürichs bei Barthélemy, um die von den Franzosen unterbrochene Kornausfuhr in die ennetbirgischen Vogteien zu erlangen, deren Mitbesitzer Solothurn war. Selber wandte sich der Rat mit Eifer an Barthélemy und den Vorort wegen der Freigabe einer von den Franzosen in Italien weggenommenen Sendung von vier Ballen Indienne des Handelshauses Franz Wagner & Co., da dasselbe mit dem Kapital der Patrizier errichtet worden war. Die Mahnung zur Neutralität, welche Zürich an Graubünden ergehen liess, fand ebenso den Beifall des Rates wie seine vorsichtige Zurückhaltung im Tessin. Resigniert empfing man die Nachricht vom französischen Rheinübergang: „Auch wir wünschen, dass statt kriegerische bald friedliche

¹⁾ *St. A. Sol. R. M. 1796*, S. 243 f., 281 f., 327 ff., 363, 408 f., 418, 470, 478 ff., 485 f., 518 f., 597, 638 ff., 655, 661 ff., 677 ff., 679 ff., 685 f., 687 ff., 693 ff., 699, 700 f., 702 ff., 715 f., 717 f., 726 ff., 731 ff., 735 ff., 739 f., 743 ff., 788 ff., 791 ff., 801, 804 f., 806, 808 f., 825, 833, 836 f., 864, 878, 945, 948, 949, 950, 954 ff., 959, 962 ff., 1009. *Conz. Bd. 147*. 22 f., 35 f., 44, 59 f., 61 ff., 68 ff., 66 f., 91 ff., 94 f., 97 f., 100 f., 102, 103 f., 105 f., 108 ff., 112 ff., 114 f., 117 f., 120, 122 ff., 125, 128 ff., 131 ff., 138, 139 f., 143 ff., 147 ff., 197, 202 ff., 205 ff. *G. R. M. Cop. d. G. R. Nr. 9*, S. 180 ff., 197 f., 199 ff., 204 ff., 209 ff., 215 ff., 221 f., 223 ff., 226, 227 f., 229 f., 231 ff., 235 f., 237, 241, 242. *Frch. Acta. Bd. 34. Kriegscom. Prot. II*, S. 105 ff., 109 ff., 118 ff. *Schriften der Kriegscom. 1792—1796. Vogtschr. Dorneck. Bd. 78*. 10. II., 4. III., 4., 10., 17. V., 4., 11. VI. 1796. *Bd. 79*. 18. I., 10., 16. V. 1796. *Thierstein. Bd. 34*. 14., 15., 21., 22., 28. V., 3., 8., 9., 25. VI. 1796. *Gesandtschaft in Aarau etc. Bd. 132. Bernschr. Bd. 57*. 14., 16. III., 13., 16., 17., 19., 23., 30. V., 2., 4., 6., 10., 14., 18. VI., 2., 7. VII. 1796. *Baselschr. Bd. 20*. 9., 15., 26., 30. IV., 3., 11., 17., 18. V., 4., 8. VI. 1796. *Mandaten. 8. IV. 1796. Diarium Glutz 1796*. — *St. A. Basel. Polit. Y 2_m*. — *F. von Arx, Emigranten a. a. O.* — *Ders., Verletzungen a. a. O.* — *Bd. I.* 387 ff.

Nachrichten einlangen mögen“. Die Grenze gegen das Fricktal wurde beim französischen Vormarsch durch Pfähle kenntlich gemacht und Befehl gegeben, die flüchtigen Condeer selbst mit Gewalt fernzuhalten. Einzelnen vornehmen Flüchtlingen aus Süddeutschland gestattete der Rat sich im Kanton zeitweilig aufzuhalten, besonders auf Empfehlung Degelmanns, auf dessen Klagen man neuerdings die Werbung deutscher Deserteure verbot. Am 20. Juli wurde der Beschluss der Ausweisung der Emigranten veröffentlicht, der Geheime Rat aber in einer vom Mandat abweichenden „besondern Instruktion für die Vollziehung“ ermächtigt, „in ganz ausserordentlichen Fällen von Menschlichkeitswegen“ Ausnahmen zu machen. Ein grosser Teil der Emigranten zog weiter oder kehrte nach Frankreich zurück. Die völlige Räumung der Birsvogteien wurde trotz der Vorstellungen des Vogtes Gerber mit dem Hinweis auf die bedenklichen Folgen eines Nichtvollzugs der Befehle von neuem eingeschärft. Die abreisenden Emigranten erhielten unentgeltlich Pässe, die nach Frankreich zurückkehrenden mit dem Vermerk „pour se rendre ailleurs“(!). Neuerdings beschloss der Grosse Rat (9. August) an der Ausführung des Mandates vom 5. Juli festzuhalten. Indessen bewirkten nun die französische Umzingelung und die Passverweigerung des österreichischen und englischen Gesandten, dass ein Stillstand eintrat, und schon vorher hatte Basel den Rat ersucht keine Pässe dorthin auszustellen. Das eingeschüchterte Solothurn wagte aber nicht wie Bern von sich aus die Frist zu verlängern, sondern wandte sich zuerst an Barthélemy und drang auch bei Freiburg und Bern auf eidgenössische Vorstellungen. Erst als Barthélemy nicht nachgab, teilte man ihm am 21. September mit, dass man das Dekret vom 5. Juli suspendiert, aber nicht aufgehoben und zugleich den Grenzögten streng befohlen habe, keine Emigranten zu dulden. Ohne Nachsicht wurden die Emigranten ohne Aufenthaltsbewilligung innert 48 Stunden ausgewiesen, scharfe Kontrolle gehalten und Strafen für deren Aufnahme angedroht.

Das Bestreben, jede Reibung mit dem siegreichen Frankreich zu vermeiden, zeigte sich auch in der Mahnung an den Abt von Mariastein, mögliche Zurückhaltung wegen der dortigen Wallfahrten zu zeigen. Seit Jahren hatte das Kloster grossen Zulauf aus dem Elsass gehabt, stark im Sinne der Gegenrevolution gewirkt und schon lange den Zorn der Revolutionäre auf sich geladen. Im Februar 1796 hatte der Rat dem Abt wie dem Pfarrer Studer von Rodersdorf „alle mögliche Bescheidenheit und Moderation in ihren Verrichtungen von der Nachbarschaft wegen“ empfohlen, aber erst der französische Sieg verlieh den Vorstellungen der Gesandtschaft Nachdruck. Die solothurnischen Grenzposten erhielten jetzt den Befehl, die Elsässer abzuhalten; die vom Abt verfasste ungeschickte Rechtfertigung wurde von Repräsentant Glutz zurückbehalten und an den Abt ging der Befehl „den Konventualen Discretion sowohl im Beichtstuhl als auf der Kanzel“

zu empfehlen. Den Pfarrer Studer, welcher „aus allzu übertriebenem Religionseifer“ gegenrevolutionäre Propaganda trieb, Schriften gegen die französische Verfassung verteilte und Leute aus dem Elsass anlockte, zitierte der Rat jetzt nach Solothurn und machte warnend das französische Dekret bekannt, welches schweizerischen Geistlichen das Betreten des französischen Bodens bei strenger Strafe verbot.

Eigentlich symbolisch kam die kleinlaute Stimmung in Solothurn im Sommer 1796 in dem Beschluss vom 24. August zum Ausdruck, im Ratsmanual das am 21. November 1792 aufgehobene Ausweisungsdekret gegen Bacher vom 21. März des gleichen Jahres völlig zu durchstreichen und ihm davon Mitteilung zu machen, „da die Willensmeinung Ihro Gnaden und Herrlichkeiten in allen wegen dahin gehet, alles das sorgfältigst aus dem Wege zu heben, was in jedem möglichen Bezug nur die mindeste unangenehme Empfindung unterhalten oder erregen dürfte“. Der durch Repräsentant Glutz übermittelte Beschluss war auch die wohlverdiente Anerkennung dafür, dass der einst so gehasste Bacher in durchaus sachlicher und selbst loyaler Weise sich seit Jahren bemüht hatte, alle Reibungen in der Grenzzone zu verhindern und zu mildern.

Viel Sorge bereitete dem Rat das Schicksal der neutralisierten bischöflichen Lande, das durch den französischen Sieg nun vor der Entscheidung zu stehen schien. Aus dem Auge gelassen hatte er diese Vormauer nie, besonders den aufständischen Teil des Erguels, hatte zu eidgenössischer Einmischung gedrängt und in enger Fühlungnahme mit Bern das Ziel verfolgt, „in Erwartung günstigerer Umstände die bisherige Stellung unverändert beizubehalten und ja keinen Schritt zu tun, welcher auch nur das mindeste Misstrauen in die Gerechtigkeit der Sache verraten oder Zweifel und Entwürfe wieder rege machen könnte“. Er warnte vor Ueber-eilung und suchte den geängstigten Bischof, den Abt von Bellelay und das Kapitel von Münster zu beruhigen. Die eigentliche Leitung dieser Angelegenheit lag allerdings beim Geheimen Rat von Bern, der sich mit Solothurn, besonders auf einer Konferenz in Fraubrunnen, verständigte und eben damals den Obersten Weiss nach Paris sandte. Als der Bischof, durch die vordringenden Franzosen in Konstanz verscheucht, ohne Aufenthalt inkognito über Solothurn nach Neuenstadt reiste, sorgte Solothurn zusammen mit Bern für die schleunige Entfernung desselben nach St. Urban, da der besorgte Barthélemy durch den Repräsentanten Glutz dringend warnen liess, indem sonst das französische Militär unfehlbar Befehl zur Besetzung der neutralisierten Lande erhalten würde.

Die französische Eroberung Süddeutschlands gab endlich auch den Anstoss zu einem neuen starken Abbau des Grenzcordons, der am 1. September noch 106 Mann zählte, die 12 Mann des Kontingents in Basel inbegriffen. Ausser dem erklärlichen Wunsch, den schwer mitgenommenen Staatsschatz zu schonen, war der Um-

stand dabei massgebend, dass die Gefahr der Grenzverletzung durch den französischen Vormarsch vermindert wurde und wie in Bern der gegen den Schmuggel gerichtete militärische Polizeiparat besonders im Innern des Landes wertlos geworden war. Schon am 9. August wurden die Hochwachten eingestellt, anfangs September der Cordon auf 73 Mann herabgesetzt. Der Beschluss Zürichs und Berns, ihre Kontingente auf den 24. September abzuberufen, gab einen weitem Anstoss; auf den gleichen Zeitpunkt rief der Rat seine Truppen zurück und befahl zugleich vom Cordon nur sovielen Soldaten beizubehalten, als die höchste Not es erfordere, d. h. wie zur „Abhaltung des Strolchgesindels“ notwendig seien. Der mit der Ausführung beauftragte Kriegsrat beschloss dann die Reduktion auf 32 Offiziere und Soldaten an den Posten von Dornachbrugg, Gempen, Mariastein, Flühen, Breitenbach, in der Schmelzi, auf dem Barmel und bei Gänsbrunnen. Die allfällig nötige Verstärkung wurde den Grenzgemeinden unter Leitung der verbleibenden Offiziere aufgebürdet; die in Gempen stationierte Artillerie samt Munition sollte ins Schloss Dorneck überführt werden.¹⁾

Jäh wurde die solothurnische Abrüstung, welche Major Karrer übertragen war, unterbrochen durch den grossen Umschwung auf dem deutschen Kriegsschauplatz und den massenhaften Durchzug der französischen Flüchtlinge. Wie die andern Kantone völlig von den Ereignissen überrascht, wurde man sich in Solothurn erst nach und nach von dem Umfang des Durchzuges wie von der Grösse der Gefahr für die Eidgenossenschaft klar. Schrittweise ging man auf Grund der von Zürich, Bern, Olten und Basel einlaufenden Nachrichten von polizeilichen zu lokalen und allgemeinen militärischen Massnahmen über. Hatte man auf die erste Kunde von der Flucht unbewaffneter und blessierter französischer Offiziere und Soldaten durch die Vogteien Gösgen und Olten am 23. September Leutnant Lichem nach Olten entsandt, um die Flüchtlinge durch die Mannschaft der an der Route liegenden Dörfer von

¹⁾ *St. A. Sol. R. M. 1796*, S. 739, 791 ff., 794, 860, 941 ff., 945, 947, 948, 954, 956 f., 978 f., 992 f., 996, 997, 998, 1009, 1037 f., 1039, 1040 f., 1048 f., 1056, 1059 f., 1063, 1076, 1091, 1112 f., 1114, 1120, 1122 ff., 1148 f., 1151, 1153 f., 1156, 1158 f., 1171, 1179 f. *Conz. Bd. 147*, S. 116, 127 f., 149 f., 156 f., 158 ff., 163 ff., 166, 169 f., 173 f., 175 f., 177, 178 ff., 183, 184 ff., 189, 190, 192, 195 f., 199 f., 205 ff., 221 f., 224, 227, 228, 231, 238 f., 243, 244 ff., 246, 248, 259 ff., 266 f., 268, 272 f., 276, 277, 282 ff., 289, 292 ff., 294 ff., 297 f., 300 ff., 309, 311 f., 313. *Cop. d. G. R. Nr. 9*, S. 191 f., 229 f., 238 f., 240, 244 ff., 248 f., 250 ff., 253 ff., 256, 257, 258, 259 ff., 261 f., 263, 264 f., 266 ff. *Frch. Acta. Bd. 34. Kriegscom. Prof. II*, S. 125, 127 f., 129, 130, 131, 132 ff. *Vogtschr. Olten. Bd. 41. 6. VII. 1796. Gösgen. Bd. 39. 20. VII. 1796. Dorneck. Bd. 79. 12., 14. VIII. 1796. Bernschr. Bd. 57. 19. I., 21. VI., 13., 19., 21., 23. VII., 20., 21. VIII., 9., 13., 15. IX. 1796. Baselschr. Bd. 20. Glutz an den Rat. 17. VII., 6., 27. VIII. 1796. Basel an Solothurn. 30. VII., 4., 10. VIII. 1796. Deutschlandschr. 1794—1797. Bd. 12. Degelmann an Wallier. 22. VI., 1., 4. VII. 1796. Gesandtschaft in Aarau etc. Bd. 132. Mandaten. 20. VII. 1796. — F. von Arx, Emigranten a. a. O. — Bd. I. 426 ff.*

der bernischen bis zur baslerischen Grenze zu eskortieren, so erwies sich diese Massregel rasch als ungenügend. Die Zahl der Flüchtlinge schwoll an, Pferde, Wagen, bewaffnetes Militär folgten: innert fünf Tagen passierten 1600 Mann durch Olten, am 29. September waren es 550, am 30. 430 Mann. Sie wurden teils von Privaten, teils vom Spital in Olten gepflegt und zu Fuss oder mit Wagen über den Hauenstein geführt. General Altermatt in Rodersdorf liess den Posten auf dem Stollen schleunigst wieder besetzen und die beschlossene Truppenverminderung wurde auf den 15. Oktober und dann nochmals hinausgeschoben. Am 30. September sandte der Rat den Jägerkommandanten Gibelin mit Geld nach Olten, „soweit es Not und Menschlichkeit erfordern“, und mit dem Auftrag, die nötigen Sicherheits- und Polizeianstalten zu treffen und mit den bernischen Kommandanten wegen einer gleichförmigen Ordnung des Durchzuges Fühlung zu nehmen; dem bernischen Kriegsrat und Barthélemy machte man davon Mitteilung. Noch am 4. Oktober, nach dem Eintreffen der Reklamation Degelmans und des zürcherischen Hilferufes, begnügte sich der Rat mit der von Gibelin aufgebotenen Mannschaft, welche die Franzosen von Wöschnau bis auf den untern Hauenstein begleitete; nur für den Fall, dass Zürich die bundesmässige Hilfe geleistet werden müsse, wurden eine Jägerkompagnie, sieben Füsiliere und eine Artillerieschwadron auf Pikett und die dazu gehörige Artillerie, Munition und Gepäck bereitgestellt. Erst die Aussicht auf einen Durchmarsch Moreaus durch die Schweiz, die Drohungen Latours, die bernischen Mahnungen und Rüstungen und der Hilferuf Basels öffneten dem Rat die Augen für die Gefahr, welche mit der Eidgenossenschaft auch Solothurn drohte, und überwandern alle bisherigen finanziellen Bedenken. Am 10. Oktober befahl der Rat die Wiederaufrichtung der Hochwachten, die Besetzung der Grenze gegen das Fricktal und die Bereitstellung eines Auszuges, worauf Gibelin Truppen aus den Quartieren Gösgen, Olten und Bächburg aufbot und in enger Fühlung mit den bernischen Truppenführern in Kienberg, auf den Barmel, zu Rohr und Lostorf Posten aufstellte. Am 12. Oktober beschloss der Grosse Rat eine sofortige Generalmusterung aller Truppen und rief General Altermatt und die abwesenden Offiziere nach Solothurn. Als Basel durch den Ratsherrn Rosenburger um schleunigen Zuzug bat, bot der Grosse Rat 200 Mann aus den Birsvogteien mit Artillerie und Munition auf und stellte weitere 200 aus den Vogteien Falkenstein und Bächburg in Bereitschaft. Doch war es ein wahres Glück für Solothurn, dass nun günstigere Nachrichten einlangten und die angesagte Generalmusterung bereits am 15. Oktober widerrufen werden konnte; wenn auch der Eifer und die Bereitwilligkeit der Milizen überall nichts zu wünschen übrig liessen, so waren die solothurnischen Rüstungen nicht nur ungenügend und vor allem verspätet, sondern sie offenbarten trotz der mehrjährigen Vorbereitungen eine Reihe von bedenklichen Mängeln: die Inspektion in Gösgen

z. B. förderte eine Menge mangelhafter und unbrauchbarer Gewehre an den Tag, in Olten fehlte es völlig an Pulver, die in Gempen eingelagerte Munition erwies sich als teilweise von Feuchtigkeit verdorben oder sonst unbrauchbar, die Hochwachten korrespondierten nicht miteinander usw. Die wachsende Gefährdung Basels führte dann am 23. Oktober zur wirklichen Absendung der 200 Mann unter Lichem, und General Altermatt begab sich in die Vogtei Dorneck. Dagegen konnte das Aufgebot im Quartier Gösigen noch im Oktober entlassen werden, da der französische Durchzug schon vorher aufgehört und die Gefahr sich verzogen hatte. Nach dem Gelingen des französischen Rückzuges über den Rhein und nach wieder eingetretener Ruhe wurden im November die Hochwachten eingezogen, die Truppen in Basel nach und nach bis auf 25 Jäger heimberufen, da nun die eidgenössischen Kontingente eintrafen, und auch der eigene Cordon bis zum 1. Dezember auf 41 Mann vermindert, alles mit Rücksicht „auf des Stands Aerarii“, weshalb auch den Grenzdörfern der Birsvogteien der nötige Schutz gegen allfällige Einbrüche undisziplinierter Truppen überbürdet wurde.

Während so die plötzlich aufgetauchte Gefahr rasch wieder vorüberging, war auch in einer Reihe von Anzeichen der Einfluss des Umschwungs der Lage auf die Stimmung des Rates zu Tage getreten. Zwar wagte es Solothurn ebensowenig wie Bern, den französischen Durchzug zu hindern; viel mehr unterstützte man im Interesse der Ordnung und auf die Zusicherung Barthélemys, dass Frankreich für die Kosten aufkomme, die Durchzügler mit Nahrung und Geld. Allein man gab in Zürich, Bern und Freiburg mehrfach unverhohlen der Unzufriedenheit mit der dem eidgenössischen Defensionale von 1668, 1702 und 1743 widersprechenden largen Auslegung der Neutralität und Begünstigung der einen Kriegspartei Ausdruck, anerkannte die Berechtigung der österreichischen Beschwerden und wünschte eine eidgenössische Entschuldigung und Vorkehren gegen die Wiederkehr solcher Vorkommnisse. Für die Verhandlungen des Obersten Weiss in Paris über die neutralisierten Lande des Bischofs sprach man jetzt den bestimmten Wunsch aus, dass das Verhältnis Solothurns zum Stift von Münster und zu Bellelay völlig aufrechterhalten und sie womöglich näher und enger mit Solothurn verbunden würden. Als im Einverständnis mit dem damals abtretenden Vogt Gerber der Badwirt Joseph Schädler von Flühen am 21. September den französischen Bürger Anton Jäger, Gerber von Uffheim, samt seiner Frau einfach in Rodersdorf arretierte und drei Tage gefangen hielt, weil er bei einem Handel mit Mandaten starke Verluste erlitten hatte, und Barthélemy reklamierte und Bestrafung verlangte, gab der Rat zwar die Rechtswidrigkeit eines solchen Vorgehens zu, sprach aber von Uebertreibungen, hatte Entschuldigungen und entliess Schädler gegen Bürgschaft rasch wieder aus der Haft. Als dagegen am 20. September durch die Verhaftung des Schuhmachers

Urs Wiggli von Seewen durch eine französische Wache auf solothurnischem Boden neuerdings die Neutralität verletzt wurde, reklamierte der Rat am 12. Oktober ungewöhnlich scharf bei Barthélemy, forderte die schärfsten Befehle an die Gardisten die Grenze zu respektieren, Entschädigung für die solothurnischen Angehörigen in allen bisher vorgekommenen Fällen nach Billigkeit, Genugtuung wegen der verschiedenen Territorialverletzungen, und Zusicherungen für die Zukunft. Mit welcher verbissener Hartnäckigkeit man in Solothurn wieder offen die gegenrevolutionäre Gesinnung zu zeigen wagte, wurde offenbar, als Barthélemy in einem Schreiben vom 5. November 1796 an Schultheiss Wallier vor dem Tragen der bourbonischen Orden durch die solothurnischen Offiziere in Basel warnte. Zürich hatte schon beim französischen Vormarsch ein entsprechendes Verbot an seine Offiziere erlassen, und auch die bernischen Offiziere hatten genug Einsicht besessen, um dem zürcherischen Beispiel zu folgen. Allein Lichem, der Kommandant der nach Basel gesandten solothurnischen Hilfstruppen, war entschlossen, sich über alle Ueberlegungen hinwegzusetzen. Es bedurfte eines zweiten, drohenden Briefes Barthélemys, eines erneuten Hinweises auf das Beispiel der zürcherischen und bernischen Offiziere und auf die Gefahr, der sich Lichem mit der Beibehaltung einer in der Armee Condés üblichen Dekoration an der Grenze aussetzte, um diese Provokation zu vermeiden.

Die gehobene Stimmung des Rates kam endlich auch in der Emigrantenfrage zum Ausdruck. Zu widerwillig, bloss unter dem unausweichlichen französischen Druck, war er an die Aufgabe der Entfernung der unglücklichen Flüchtlinge herangetreten, als dass er nicht die französische Niederlage benutzt hätte, um zu einem konservativeren Standpunkt zurückzukehren. Ein grosser Teil der Emigranten war inzwischen allerdings abgereist, z. T. nach Frankreich zurück, und hatte bereits Anlass zu Beschwerden und zu einer Verstärkung der französischen Grenztruppen gegeben, um diese mit solothurnischen Pässen unternommene Rückkehr zu verhindern. Am 26. Oktober ging die Note Barthélemys an die Eidgenossenschaft ab, worin er auf der völligen Ausweisung bestand. Solothurn ermahnte er ausserdem am 23. November, den dorthin geflüchteten, aus Biel und Basel verjagten Assignatenfälscher Morel auszuweisen. Nachdem der Geheime Rat sich erst über die Massnahmen Berns, Freiburgs und Luzerns orientiert hatte, wies der Rat in der Antwort an Zürich vom 7. Dezember auf die Hindernisse hin, welche der Vollstreckung der Ausweisung infolge der Jahreszeit und der Verwüstung in Deutschland entgegenstünden, versprach mit der Ausweisung fortzufahren, „soviel immer Menschlichkeit und Möglichkeit gestatten“, vor allem aber die Emigranten aus den Grenzvogteien zu entfernen und sie zu überwachen: „Vermittelst allem dem hoffen wir zur Beruhigung der Grenzen und zu Handhabe guter Nachbarschaft, welche Beweggründe allein

uns zu diesem Schlusse vermochten, alles nach Möglichkeit beigetragen zu haben“.¹⁾)

Die letzten Ereignisse des Koalitionskrieges, vom französischen Rückzug an den Rhein bis zum Vorfrieden von Leoben, nahmen zwar das Interesse des Rates sehr in Anspruch, allein dabei traten die starke Ermüdung und die Zermürbung der solothurnischen Energie stärker als bisher an den Tag. Nur der durch Oesterreicher und Franzosen nach der Neutralitätsverletzung vom 30. November/1. Dezember 1796 auf Basel ausgeübte starke Druck und der dringende Hilferuf dieses Standes waren noch imstande, den Grossen Rat am 20. Dezember zu einer Verdoppelung des Kontingentes in Basel zu veranlassen, doch mahnte man Zürich, auch die andern Stände anzuhalten, dass sie zur Verteidigung des allgemeinen Vaterlandes das ihrige beitrügen.

Die von Erzherzog Karl verhängte vorübergehende Sperre Süddeutschlands machte in Solothurn ebensowenig Eindruck wie ihre Aufhebung, da man mit Korn versehen war und sich auch neue Bezugsquellen gesichert hatte. Gegenüber den gefährlichen Vorgängen im Tessin nahm Solothurn keine eigene Stellung ein, sondern liess den Vorort handeln und billigte seine vorsichtige, auf friedliche Beilegung aller Händel gerichtete Politik; immerhin pflichtete der Rat dem bernischen Vorschlag der Absendung von Truppen über den Gotthard bei, falls solche von den regierenden Ständen und den Repräsentanten im Tessin für nötig erachtet würden.²⁾)

Die Stimmung in Solothurn im letzten Abschnitt des Krieges stand vor allem im Zeichen der Finanznot; die Prüfung der Seckelmeisterrechnung des Jahres 1796 gab wieder einmal Anlass, sich dieser Tatsache in voller Stärke bewusst zu werden. Wohl ergab

¹⁾ *St. A. Sol. R. M. 1796*, S. 1174 f., 1177, 1181, 1185 f., 1204 ff., 1209 f., 1211, 1212 ff., 1220 ff., 1236 ff., 1242 ff., 1245 f., 1251 f., 1258 ff., 1267 ff., 1271 ff., 1273, 1280 ff., 1289, 1298, 1302 ff., 1310, 1311 ff., 1329 f., 1330 f., 1333 ff., 1356 ff., 1359, 1361 f., 1363 f., 1368 f., 1371 ff., 1380 f., 1385 f., *1394, 1423, 1427 ff., 1437 ff., 1445, 1473 f., 1478, 1479, 1480 f., 1550 f. *1797*, S. 143. *Conz. Bd. 147*, S. 317 f., 320 ff., 326 ff., 330 ff., 335 f., 337 ff., 340 ff., 343 f., 347 ff., 351, 352, 355 ff., 361, 363, 365 f., 367 f., 375 ff., 380 f., 390 ff., 396 ff., 399 ff., 402, 409 f., 417, 420 ff., 426, 435 ff., 439 ff. *Cop. d. G. R. Nr. 9*, S. 265, 268 f., 270 ff., 276 ff., 282 f., 285, 286 f. *Frch. Acta. Bd. 34. Kriegscom. Prot. II*, S. 134—163. *Schriften der Kriegscom. 1792—1796. Bernschr. Bd. 57*. 23. IX., 5., 7., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 24., 31. X., 14. XI., 3. XIII. 1796. *Baselschr. Bd. 20*. 10., 13., 15., 17., 26., 31. X., 2., 17., 21. XI. 1796. *Vogtschr. Olten. Bd. 41*. 21. IX. 1796. Gibelin an den Rat. 7., 8., 11., 14. X. 1796. *Dorneck. Bd. 78*. 25. IX., 22. X. 1796. *Bd. 79*. 12., 14. VIII. 1796. *Thierstein. Bd. 34*. 15., 22. X. 1796. — *F. von Arx, Verletzungen a. a. O. — Bd. I*. 448 ff.

²⁾ *St. A. Sol. R. M. 1796*, S. 1442, 1516, 1517, 1543, 1581 f., 1607, 1610 f., 1621 ff. *1797*, S. 20 f., 154, 174, 246, 270 ff., 293 f., 372, 385 f., 498, 525 ff., 567, 608, 655, 668, 675 f. *Conz. Bd. 147*, S. 415 f., 417, 418, 424 f., 435 ff., 439 ff., 442 ff., 446 f. *Bd. 148*, S. 10, 11 f., 39 f., 55 f., 62 f., 69, 74, 76 f., 93 ff., 99 f., 105 f., 116 f., 237 ff., 253 f., 258, 261 f., 268 f., 278 f. *Cop. d. G. R. Nr. 9*, S. 300 f., 303 f., 306. *Kriegscom. Prot. II*, S. 164. *Bernschr. Bd. 58*. 7. IV. 1797. *Baselschr. Bd. 20. Bd. 21*. 2. I. 1797. — *Bd. I*. 461 ff.

sich daraus, dass auch in diesem Jahr durch den Abbau des Cordons die Militärausgaben weiter gesunken waren, für das Zeughaus zwar nur auf 12,190, dagegen für Kriegsunruhen auf 58,602 ₣. Wohl hatte man durch den schärfern Bezug und z. T. die Erhöhung des Tratten-, Sortie-, Transit- und Inspektionsgeldes, sowie anderer Abgaben, durch eine Neuregelung der Rittlöhne, durch exaktere Verwaltungskontrolle und durch Erhöhung des Kleezehnten etc. das Interesse für das Finanzproblem bekundet. Allein in ihrem Bericht vom 4. Januar 1797 wies die Oekonomiekommer auf ihre frühern Mahnungen zur Sparsamkeit hin und konstatierte, dass trotz der Verminderung einiger Posten die Ausgaben noch weit über den Einkünften stünden, „also dass in wenig Jahren der 3schlüssige Kasten gänzlich erschöpft, ein Kapital von 400,000 ₣ aufgebraucht, und sonst noch mehrere Gültposten und Poudre angegriffen worden“. Zugleich warfen das Salzamt, die Zölle und andere Regalien einen verminderten Ertrag ab, und der übliche solothurnische Schlendrian in der Rechnungsführung verschiedener Verwaltungen war den Finanzen wenig förderlich. Die Kammer brach denn auch in die charakteristische Klage aus, „dass ein hoher Stand Solothurn noch nie so tief herabgesunken, als er es wirklich ist, da er beinahe ja ganz ausser Stand gesetzt ist, seinen bedrängten Angehörigen Gutes zu tun und so dem Vorwurf derselben sich bloss gesetzt hat, dass sein bisher so gnädiger Landesvater nicht mehr mit Güte und Unterstützung, sondern mit Steuern und Auflagen die Untertanen behandelt“.

War so am Ernst der finanziellen Lage des Landes kein Zweifel möglich, so wurde derselbe wieder übertroffen von der Schwierigkeit der Lösung des Finanzproblems. Sie kam in dem Vorschlag der Oekonomiekommer sofort zum Vorschein, „dass entweder die seit einigen Jahren entstandenen vorhin ungewohnten Ausgaben nach dem Beispiel anderer löbl. Cantonen gänzlich eingestellt oder die noch übrigen Capitalien angegriffen, oder Geld aufgebrochen oder getellet werden müsse“. Den letzten Vorschlag, die Erhebung einer allgemeinen Vermögensabgabe, verwarf die Kammer selber wieder a limine, und die Erfahrungen, die man mit dem eben erst erhöhten Kleezehnten schon gemacht hatte, liessen diesen Skeptizismus als begreiflich erscheinen: diese am 6. April 1796 in Geld angesetzte Auflage, 12½ Batzen pro Juchart, hatte grosses Aufsehen erregt, Beschwerden der Untertanen und Vögte hervorgerufen und konnte in verschiedenen Vogteien überhaupt nicht bezogen werden. Auch die Gesuche der Vogteien Falkenstein und Bächburg um Herabsetzung der Stocklösung hatten von neuem wieder eingesetzt. Die Regierung lernte hier einmal in wenig ermutigender Weise die Allseitigkeit der sonst so geschätzten konservativen Gesinnung des Landes kennen.

Immerhin, der Rat hielt am Kleezehnten fest, vielleicht weniger wegen des Ertrages als im Interesse der Staatsautorität. Auch suchte er den Ertrag der Zölle durch Wiedereinführung der Zölle

in Buchsiten, Hägendorf und Erlinsbach zu steigern. Eine Erhöhung des bisherigen Satzes wagte er nur noch bei der Salzsteuer; die Berechtigung wie die Notwendigkeit waren hier so offensichtlich, dass die übliche Missdeutung nicht zu befürchten war. Seit jener Steigerung des Salzpreises um einen Batzen am 5. Dezember 1793 hatte der Rat alles getan, um dem wachsenden Mangel zu begegnen; er hatte den Salzkassier Zeltner nach München und Innsbruck gesandt, um die Erneuerung der Verträge mit Bayern und Tirol in die Wege zu leiten und den Zufluss zu vergrössern; er hatte Meersalz gekauft und schliesslich sogar den erst abgelehnten Tausch von Haber gegen Salz mit Basel und den Franzosen gestattet, um der Kalamität in den Birsvogteien abzuhelpfen. Am 7. Juli 1795 war der Preis neuerdings um zwei Batzen pro Mäss erhöht und am 4. Dezember eine schärfere Kontrolle der Abgabe des Gratissalzes an die Bürger durchgeführt worden: alles vergeblich, im Herbst 1796, besonders noch infolge der Verzögerung der Zufuhr durch die Kriegereignisse, hatte Solothurn kaum noch für sechs Monate Salz, die Transportkosten wie die Preise waren derart, dass die Erträge des Salzamtes immer tiefer sanken. Daher war der Befehl, Salz zu kaufen, „es koste was es wolle“, ebenso begreiflich, wie das am 25. Januar 1797 angeordnete Auswägen des Salzes und zwar zum Preise von $5\frac{1}{2}$ und 5 Kreuzer per v . Bei den eigenen hohen Gestehungskosten war allerdings auch durch diese Neuordnung kein, jedenfalls kein grosser finanzieller Ertrag zu erwarten.

So war es erklärlich, dass Oekonomiekammer und Rat wieder wie bisher den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben durch eine Herabsetzung der letzteren zu erreichen suchten. Indem der Grosse Rat am 19. Januar 1797 die Wiederherstellung des freien Getreidehandels, wie er vor 1770 bestanden hatte, verfügte — unter Aufrechterhaltung der staatlichen Magazinierung für die Zeit „wenn es dringende Umstände erfordern“ —, bezweckte er nicht bloss „den widrigen Eindruck, welchen dieser Fruchthandel, ungeachtet aller der besten Absichten gemacht hat,“ fortan zu vermeiden, sondern in erster Linie den bisherigen hohen Verlusten beim Einkauf fremden Kornes ein Ende zu machen. Am 1. Februar beschloss er ferner während sechs Jahren die Einstellung aller Neubauten, aller nicht unumgänglich nötigen Arbeiten an obrigkeitlichen Gebäuden, Schlössern, Pfarrhöfen usw., die Entlassung der obrigkeitlichen Arbeiter bis auf wenige. Um den grossen Rückständen der äussern Vögte ein Ende zu machen, wurde die genaue Untersuchung ihrer Rechnungen und ein exakter Bezug der Forderungen des Staates angeordnet; den Abt von St. Gallen mahnte man an die Zahlung rückständiger Zinse usw.

Allein die sofortige und nachhaltigste Entlastung des Ausgabenetats wurde wieder durch einen neuen Abbau des seit 1789 errichteten Militär- und Polizeiparates erreicht. Am gleichen 1. Februar wurde die Zahl der Harschiere im Land wieder auf den

Stand des Jahres 1770 herabgesetzt und alle seither geschaffenen Posten aufgehoben. Die Uebergabe des Hüniger Brückenkopfes am 2. Februar und die bei Basel eintretende Waffenruhe gaben schon am 9. und 15. Februar den Anstoss zu einer durch Major Karrer durchgeführten Verminderung des Grenzcordons; von den 89 Mann des Cordons und des Kontingents in Basel wurden 49 verabschiedet und nur 40, meist Soldaten, die aus Frankreich heimgekehrt waren, beibehalten und ihr Sold ausserdem reduziert; am 8. März rief der Rat den Rest des Kontingentes nach Hause. Immer stärker war schon im Herbst 1796 die Tendenz hervorgetreten, die Last des Grenz- und Wachtdienstes auf die Gemeinden abzuladen. Auch die im Frühjahr 1792 stark vermehrte und kostspielige Stadtgarnison, bei der bisher fast immer die Sparsamkeitstendenz Halt gemacht hatte, blieb diesmal nicht verschont. Im Jahre 1796 war es kaum gelungen, eine Entlassung von drei Mann und eine Einsparung an Holz und Oel durchzusetzen; jetzt wurde durch Beschlüsse vom 1. Februar, 5. April und 3. Mai eine Verminderung oder Aufhebung der Posten beim Zeughaus, beim Pulvermagazin, beim Kauf- und Landhaus durchgeführt, z. T. unter Belastung der Domizilanten; die durch die Entlassung weiterer zwölf Mann erreichte Ersparnis betrug jährlich 1095 \bar{u} . Wie sehr der Spargedanke alles beherrschte, geht aus der Tatsache hervor, dass einen Augenblick auch der Gedanke erwogen wurde, die Hirsche im Schanzengraben zu beseitigen.¹⁾

Dass die durch die Finanznot erzwungene militärische nicht gefolgt war von einer geistigen Abrüstung, d. h. von einer unvoreingenommeneren Stellungnahme zur Revolution, wird als die Tragik der damaligen solothurnischen Geschichte betrachtet werden müssen, denn daraus ergaben sich neue Konflikte mit den jetzt siegreichen Revolutionären. Freilich war eine neue, schwere Gebietsverletzung kaum geeignet, beim Rat andere Gefühle zu erzeugen, obgleich Barthélemy und der Generaladjutant Donzelot die Bestrafung der Schuldigen zusicherten: am 17. Februar 1797 zogen 60 bewaffnete französische Soldaten durch Kleinlützel, einige kehrten ein, und alle schossen beim Verlassen des solothurnischen Bodens ihre Gewehre ab und rissen einen Grenzpfahl weg. Wohl hatte auch Solothurn ohne weiteres die französische Forderung akzeptiert, dass der Ambassador in den offiziellen Schriftstücken den Titel „Citoyen“ erhalte, immerhin eine bemerkenswerte Tatsache bei der Wichtigkeit, die man in Solothurn Formalitäten

¹⁾ *St. A. Sol. R. M.* 1793, S. 1368, 1453, 1463. 1794, S. 13, 19 f., 34, 69 f., 108, 333, 384 ff., 497 f., 753 f., 878 f., 1312 f., 1387 f., 1420 ff., 1424 f., 1433 f., 1438, 1439, 1568 f., 1652. 1795, S. 473, 537 ff., 739, 748, 914, 929, 951 f., 1079, 1347, 1513 f. 1796, S. 59 ff., 72 f., 78, 98, 542, 718, 850 ff., 1121 f., 1122, 1176, 1215, 1518 f., 1552. 1797, S. 19 f., 74 ff., 104 ff., 159 ff., 197 ff., 218, 232 f., 236 f., 308, 327, 340, 426, 504 ff., 558, 593 ff., 784 f., 840. *Conz. Bd.* 148, S. 68 f., 93 ff., 248 f. *Cop. d. G. R. Nr. 9*, S. 293 f. *Ö. K. Prot.* 1787—1798. *Z. K. Prot.* 1778—1797. *Salzrechnung* 1776—1796. *Seckelmeisterrechnung* 1796. *Kriegscom. Prot. II*, S. 166—173. — *H. Büchi a. a. O.*, S. 78 f.

beimass; man erklärte sich einverstanden mit der gemeinsamen Wiederaufrichtung von Grenzsteinen in Gegenden, wo es zu mehrfachen Grenzverletzungen gekommen war; man kam allen französischen Anforderungen nach und erliess verschärfte Passvorschriften. Aber auf der andern Seite kam eintönig die Tatsache wieder zum Vorschein, dass die solothurnische Verwaltung in keiner Weise an die ernstliche Durchführung der von den Franzosen geforderten, vom Rat versprochenen und auch angeordneten Massnahmen herantrat. Einzelne Aufnahmege suche von Emigranten wurden zwar abgeschlagen, andere aber gutgeheissen. Die Emigranten konnten sich rühmen, dass sie in der Stadt Solothurn wie an andern Orten des Kantons Unterstützung und Schutz fänden. Nicht einmal die Birsvogteien waren wirklich von ihnen geräumt worden. Die Passfälschung nahm trotz aller Versprechen kein Ende, obgleich der Rat am 13. Dezember 1796 ziemlich abweisend nach Zürich gemeldet hatte, dass Solothurn die vom Direktorium verlangten Vorschriften schon lange beobachtet habe, und beteuerte, man habe zu den Klagen des Direktoriums keinerlei Anlass gegeben. Obgleich allen Geistlichen das Betreten des französischen Bodens verboten war, hatte die solothurnische Kanzlei — „infolge sträflicher Ueberraschung“, hiess es später — dem Priester F. Saner einen Pass ausgestellt und von Barthélemy legalisieren lassen, in dem seine Eigenschaft als Priester einfach weggelassen wurde. Auf französischer Seite stieg die Gereiztheit, die Passordnung wurde schärfer und Solothurn hatte es wieder einmal wohl nur Barthélemy zu verdanken, dass die Tonart nicht noch brüsker wurde. Doch zeigten sich auch bei ihm Anzeichen der Ungeduld über die unentwegte Unehrllichkeit des Rates; in seinen Klagen gegen Saner forderte er zum abschreckenden Beispiel eine exemplarische Bestrafung und deren Bekanntmachung und kündete an, dass beim ersten falschen Pass allen Solothurnern das Betreten des französischen Bodens verboten werde. Mit detaillierten Angaben warnte er vor einer Reihe von Emissären des Hofes von Blankenburg, welche sich durch die Schweiz der französischen Grenze nähern wollten. Wie ein Vermächtnis des wohlmeinenden, aber zu wenig energischen Mannes an den Rat von Solothurn liest sich seine letzte eindringliche Mahnung an den Geheimen Rat vom 14. Germinal des Jahres 5, als er die Verhaftung des in Dornachbrugg (!) weilenden intriganten Emigranten Voltaire forderte: „Je vous engage de nouveau amicalement et confidentiellement à prendre l'intérêt de votre situation en sérieuse considération et à songer que dans les circonstances actuelles la raison d'Etat doit plus que jamais l'emporter sur toute affection et autre considération particulières“.

In Solothurn antwortete man mit Entschuldigungen, neuen Versprechungen, und erteilte den Vögten wieder Weisung; man gab auch zu, dass von untergeordneten Stellen vielleicht Nachsicht geübt, nicht aber Schutz und Unterstützung gewährt wor-

den seien; dem Vogt von Dorneck bezeugte man das obrigkeitliche Missfallen, dass trotz aller Räumungsbefehle Volbaire sich in Dornach so unangenehm bemerkbar machen könne; dieser wurde übrigens nicht arretiert, sondern nur ausgewiesen. Wie wenig Barthélemys Warnung verstanden worden war, bewies der Grossratsbeschluss vom 5. April 1797, dass in den Vogteien Dorneck und Thierstein keine Emigranten zu dulden seien; ausgewiesen wurden allgemein alle weltlichen Emigranten unter 50 Jahren und alle diejenigen, welche seit dem 5. Juli 1796 ins Land gekommen waren. Ein Falschwerber wurde vom Rat wieder einmal „mit kräftigem Zuspruch“ entlassen.

Auch der Abt von Mariastein und der Pfarrer Studer von Rodersdorf bewiesen um die Wette, wie wenig sie den Ernst der Lage begriffen hatten, und wie wenig auch angesichts der französischen Siege eine einfache Warnung bei ihnen wirkte. Mariastein blieb dauernd der Mittelpunkt katholischer Propaganda, wohin vor allem die Frauen und Töchter des Elsasses wallfahrteten und wo weiterhin Ehen geschlossen wurden, 26 zu Ende Februar, wie die Franzosen behaupteten. Der Pfarrer Studer, der den Franzosen auch verdächtig war, weil sie am Zoll von Reinach eine an ihn adressierte Kiste mit gegenrevolutionären Schriften abgefangen hatten, feierte mit seiner Gemeinde in der Kirche von Rodersdorf öffentlich den Widerruf eines geschworenen französischen Geistlichen und predigte dann nach französischer Aussage mit Vehemenz gegen das damalige Regiment in Frankreich. Der Rat von Solothurn, an den die Klage Barthélemys gelangte, erkannte die Gefahr, in der Mariastein schwebte, besser und mahnte am 13. März den Abt nachdrücklich, „sich von auswärtigen geistlichen Sachen, so in dem benachbarten Frankreich zu Missliebigkeiten Anlass geben könnte, des gänzlichen zu müssigen, wenn Euch wie wir nicht zweifeln, die fernere Existenz dero anvertrauten Gotteshauses am Herzen liegt“. Den Pfarrer Studer, der die Beleidigung der französischen Nation bestritt, liess er zum Verhör nach Solothurn kommen.¹⁾

* * *

„Gott gebe, dass die dermalen hoffnungsvollen Aussichten bald in Erfüllung gehen, und wir die für uns so erspriessliche Ruhe in unserer Nachbarschaft wiederhergestellt sehen können.“ Wenn der Rat von Solothurn die Nachricht vom Vorfrieden von Leoben

¹⁾ *St. A. Sol. R. M. 1796*, S. 1582 f. *1797*, S. 1 f., 21, 26, 37, 127 f., 155, 165 f., 180, 235 f., 240 f., 256, 280, 294 f., 345 ff., 360 f., 362 f., 398 f., 450, 451, 490 ff., 493 f., 498 ff., 528 f., 530 ff., 557, 613 f., 846 f. *Conz. Bd. 147*, S. 426. *Bd. 148*, S. 1 f., 6 f., 8, 41 f., 53 f., 66 f., 75, 96 f., 103 f., 119 f., 233 ff. *Cop. d. G. R. Nr. 9*, S. 298, 299 f., 302. *Frch. Acta. Bd. 34. Vogtschr. Dorneck. Bd. 79*. 18. II. (u. Beil.), 23. III. (u. Beil.), 1., 15. IV. 1797. *Thierstein. Bd. 34*. 21. II., 4., 31. III. 1797. *Gilgenberg. Bd. 19*. 19. I. 1797. *Diarium Glutz 1797*. — *F. von Arx*, Emigranten. — *Ders.*, Verletzungen.

mit diesen Worten begrüßte, so kam darin die richtige Erkenntnis zum Ausdruck, dass für einen übertriebenen Optimismus kein Platz sei, vielmehr beim Charakter der Revolution und bei der Grenzlage Solothurns die Lösung der Probleme für dieses erst bevorstehe. Neben der Emigrantenangelegenheit, die jetzt kaum mehr anders als im französischen Sinne gelöst werden konnte, beeinträchtigte schon allein die Frage nach der Zukunft der neutralisierten Juratäler, aber auch der Ajoie, welche für Solothurn in jedem Fall von ausschlaggebender Bedeutung war, stark die Freude an einem Frieden, der wenigstens den grössten Nöten der vergangenen Jahre ein Ende machte. Zwar hatten die letzten Nachrichten aus Paris für das bernisch-solothurnische Programm nicht ungünstig gelaute und jedenfalls zu der Hoffnung berechtigt, dass die Entscheidung über das Schicksal der Juratäler nicht vor dem Frieden und wohl nicht ohne Begrüssung aller Interessenten fallen werde. Nach Leoben aber tauchten die alten Befürchtungen sofort wieder auf, der Abt von Bellelay hatte schon vorher seiner Sorge Ausdruck verliehen; der wieder hervortretende Gegensatz zwischen Bern und Biel und die mit Sorge verfolgten Vereinigungsverhandlungen zwischen Biel und dem Erguel, endlich die Vermehrung der französischen Truppen im Bistum und die damit verbundenen Gerüchte liessen keine Beruhigung aufkommen; begreiflich, dass in den solothurnischen Instruktionen für die Tagsatzung der Wunsch nach gemeinsamen eidgenössischen Massnahmen ausgesprochen wurde, um den drohenden Verlust der deckenden Vormaier zu verhindern.

Auf jeden Fall gestattete die durch Leoben geschaffene Situation die im Interesse der Finanzen so willkommene Abrüstung zu Ende zu führen. Die neue Gebietsverletzung vom 4. Mai, wobei französische Soldaten zwei entwichene Gefangene über die Birsbrücke bis nach Bärschwil verfolgten und dabei mehrere Schüsse auf dieselben abfeuerten, war allerdings in dieser Hinsicht nicht ermutigend, und in der Tat kam es am 8. August nochmals zu einer Territorialverletzung, indem der 18jährige Joh. Altenbach von Rodersdorf auf dem Heimweg von Pfirt auf solothurnischem Boden durch einen Flintenschuss der französischen Grenzwaiche verwundet wurde. Allein die Finanzfrage stand in Solothurn dermassen im Vordergrund aller Ueberlegungen, dass der Rat sofort nach der offiziellen Bekanntgabe des Vorfriedens durch Barthélemy, am 19. Mai, die völlige Entlassung der noch übrigen 31 Grenzsoldaten auf den 15. Juni beschloss und trotz der Bedenken des Kriegsrates und der Einwendungen General Altermatts und des Vogtes von Thierstein diesen Beschluss durchführen liess. Waffen, Munition und Kriegsgerät wurden in die Zeughäuser von Dornach und der Hauptstadt versorgt, die noch nötigen Grenzposten den Gemeinden überbunden und nur die verdienten Hauptleute Lichem beibehalten. Schon vorher hatte man auf Gesuch des Abtes die Schutzwaiche in Bellelay grösstenteils zurückgezogen.

Endlich nahm der Rat auf Antrag der Oekonomiekammer eine Herabsetzung der Kosten für die Musterungen in Aussicht.

Im übrigen war die Wirkung des französischen Sieges auf das solothurnische Verhalten deutlich spürbar. Auf die Aufforderung Barthélemys vom 26. April, die mit österreichischen Pässen der Schweiz zustrebenden Condeer abzuhalten, traf der Rat wie Bern und Basel sofort Massnahmen, er gestattete das Betreten des solothurnischen Bodens nur auf der Landstrasse und mit guten Pässen und stellte in Kienberg und Rohr Posten auf. Rasch erwies sich auch die Emigrantenverordnung vom 5. April 1797 als ungenügend und überholt. Der Grosse Rat, vor dem die Nichtausführung der bisherigen Befehle zugegeben, aber mit der Ausrede begründet wurde, dass daran der Streit zwischen Militär- und Zivilgewalt schuld sei, beschloss auf die neue französische Aufforderung am 14. Juni die sofortige Ausweisung der Emigranten ohne Aufenthaltsbewilligung, der übrigen innert 14 Tagen; doch machte er eine Ausnahme für alle diejenigen, welche mit solothurnischen Bürgern und ihren Frauen nahe verwandt waren, und für weltliche und geistliche Erzieher, die sich bei Bürgern bei „Mues und Brod“ befanden, solange sie zu keinen Klagen Anlass geben würden. Der Rat hielt jetzt stark darauf die guten solothurnisch-französischen Beziehungen zu betonen und bediente sich eines ungewohnt entgegenkommenden Tones; er gab sofort seine Zustimmung zu einer eidgenössischen Antwort an Barthélemy, worin die Freude über den Frieden bezeugt und das Direktorium beglückwünscht wurde. Dem ins Direktorium gewählten Barthélemy sandte man am 3. Juni „den lebhaftesten unvergesslichen Dank für das bei so manigfaltigen Anlässen verspürte gütige Wohlwollen“ nach Frankreich nach und bat um weiteres Interesse für Solothurn; den neugewählten Geschäftsträger Bacher anerkannte man sofort und beglückwünschte ihn noch besonders. Als Bacher auch von Solothurn Massnahmen gegen den grossen Warenschmuggel nach Frankreich forderte, richtete der Rat am 28. Juli bereitwillig ähnliche Warnungen an die solothurnischen Handlungshäuser wie dies in Bern und Basel geschehen war.

Allein wenn man geneigt ist aus solchem Verhalten des Rates den Schluss zu ziehen, dass er sich endlich, wenn auch spät, auf den Boden der Realitäten zu stellen für gut befunden habe, so spricht eine Reihe von Anzeichen dafür, dass auch jetzt der Groll wegen des erlittenen Unrechts und wegen der drohenden Gefahr weiterfrass, dass hinter der äussern Maske der stilechte Hass gegen die Revolution unvermindert geblieben und alle Mahnungen Barthélemys in den Wind gesprochen waren. War schon das Dekret vom 14. Juni mit seinen Ausnahmen dem französischen Verlangen nur in beschränktem Masse nachgekommen, so blieb auch diesmal die Ausführung hinter dem Befehl zurück, selbst neue Emigranten wurden aufgenommen. Wohl zog eine Anzahl von Priestern von dannen, auch das Institut von Bellelay kehrte

nach fünfjährigem Aufenthalt wieder ins Kloster zurück. Aber noch im September weilten bloss in der Stadt und Umgebung 125—140 Emigranten! Ein neuer Passbetrug zeigte, dass auch in dieser Hinsicht die bisherigen Erfahrungen nichts gefruchtet hatten. Obgleich den schweizerischen Geistlichen das Betreten des französischen Bodens aus begreiflichen Gründen verboten worden und aus einigen Vorkommnissen die französische Empfindlichkeit nach dieser Richtung bekannt war, gab der bisher vorsichtige Vogt Surbeck von Thierstein — der eigentlich zuständige Vogt Gugger von Dorneck lehnte ab — zwei Kapuzinern von Dornach Pässe nach Kleinlützel. Als man in Reinach diesen Missbrauch des französischen Vertrauens entdeckte, wurden die beiden zurückgewiesen und alle Transitpässe für die Angehörigen der Vogtei verweigert. Der Rat missbilligte zwar das Benehmen des Vogtes, bestritt aber natürlich gegenüber Bacher die böse Absicht und bat den Geschäftsträger sehr naiv, dem Vogt das bisherige Vertrauen wieder zu gewähren. Er konnte froh sei, dass Bacher in die Fußstapfen Barthélemys trat und die Hand zur Einführung des gleichen Modus bot, wie er ein Jahr früher für die Vogtei Dorneck zur Anwendung gekommen war: der zu diesem Zweck nach Thierstein abgesandte Altlandvogt Dunant übernahm die Ausstellung der Pässe während einiger Monate, worauf durch Entgegenkommen Bachers der vorherige Zustand wieder hergestellt wurde. Dass der Rat auf Bestrafung der Urheber der Grenzverletzungen drang, war selbstverständlich, aber in dem wiederholten Auftrag, gleichzeitig die noch unerörtert gebliebenen Klagepunkte zu bereinigen, kam deutlich die Empfindlichkeit darüber zum Vorschein, dass die Franzosen keine oder nach solothurnischer Auffassung ungenügende Genugtuung und Entschädigung für die vielen Grenzvorfälle geleistet hatten. Der von Frankreich geforderten Aufhebung der Personalzölle für die französischen Juden stimmte Solothurn nur unter der Bedingung zu, dass alle Orte einverstanden seien, sonst mussten die Tagsatzungsabgeordneten den Beschluss ad referendum nehmen.

Den rasch wechselnden Aspekten, den allgemein schweizerischen Ereignissen des Sommers 1797, besonders im Tessin, in Graubünden und im Wallis, aber auch der St. Galler Bewegung folgte man in Solothurn mit angstvoller Spannung, mit der Ueberzeugung, dass es hier um den Weiterbestand der Eidgenossenschaft gehe, auch wenn der Kanton zunächst nur mittelbar berührt würde. Die Stellungnahme Solothurns entsprach derjenigen anderer Orte und braucht daher nur angedeutet zu werden.¹⁾ Man war sich besonders der eigenen Ohnmacht gegenüber der von Süden heraufziehenden Gefahr bewusst. „Der Allgütige wende alle Unheil auch von dieser Landschaft ab, und lasse noch ferner Fried, Ruhe und Einigkeit in ganz Helvetien walten,“ mit dieser

¹⁾ Siehe *Bd. I*, S. 490 ff.

Worten stimmte man der Bezeugung der eidgenössischen Teilnahme für Graubünden wegen des Abfalls des Veltlins bei. Ebenso erkannte man aber, dass für ein irgendwie erfolgreiches Handeln unbedingte Voraussetzung die Einigkeit aller Kantone sei und wollte nur in diesem Fall das Seine zum allgemeinen Nutzen beitragen. Den Eifer der innern Orte für die Wiederherstellung des Collegium helveticum teilte Solothurn nicht, man fand die Zeit zu ungünstig, um Schritte zu unternehmen, und wollte zuwarten. Die neutralitätswidrige Forderung Bonapartes an das Wallis lehnte man ab und gab der Antwort der Tagsatzung Beifall. Die Haltung von Glarus in der „gesetz- und ordnungswidrigen“ St. Galler Bewegung fand die völlige Missbilligung des Rates, der Zürich das geforderte getreue Aufsehen zusicherte; sein Interesse war vor allem darauf gerichtet, die weitere Ausbreitung der revolutionären Bewegung zu verhindern. Im August begann man wieder aufzuatmen, als überall die Dinge sich wieder besser anliessen — da kam die Kunde vom 18. Fructidor. Mit keiner Silbe werden in den Ratsprotokollen, Missiven und übrigen solothurnischen Akten jener Zeit die entscheidenden innern Vorgänge Frankreichs berührt: trotzdem kann kein Zweifel walten, dass auch der Rat von Solothurn von der günstigen Lösung dieser Krise die eigentliche Rettung gehofft hat.¹⁾

¹⁾ *St. A. Sol. R. M. 1797*, S. 127 f., 153, 158, 180, 293, 563 ff., 576 f., 619 f., 655, 664, 665 ff., 675 f., 685 ff., 717 f., 736 ff., 740 f., 747 f., 749 f., 768 f., 804 ff., 825 ff., 838, 843, 845, 852 f., 857, 870, 891, 911 ff., 929 ff., 939 ff., 942 f., 943 f., 945, 951, 964 f., 989 f., 1014, 1055 f., 1066 f. *Conz. Bd. 148*, S. 263 f., 268 f., 274 f., 279 f., 287 f., 327 ff., 333 f., 336 f., 343, 344 ff., 349 f., 351 ff., 360 f., 378 f., 383 f., 386, 390 f., 409 f., 417 f. *Cop. d. G. R. Nr. 9*, S. 291 f., 311 f., 313 ff., 317 ff., 322 ff., 325, 326 ff., 331, 333 f. *Frch. Acta. Bd. 34. Kriegscom. Prot. II*, S. 174—186. *Ö. K. Prot. 1787—1798. Vogtschr. Dorneck. Bd. 79. 11. VIII. 1797. Thierstein. Bd. 34. 6., 20., 22., 29. V., 3., 9. VI. 1797. Dunant an den Rat. 10. VII. 1797. Bernschr. Bd. 58. 9. V., 4. VII. 1797. Diarium Glutz 1797. — Musée Condé, Série Z. Vol. 126. f. 134. Tinseau d'Amondans an Drouin. Solothurn, 24. V. 1797. — F. von Arx, Emigranten. — Ders., Verletzungen. — Bd. I. 485 ff.*